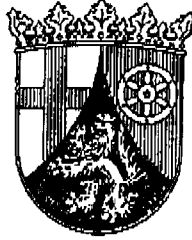


Abschrift

Aktenzeichen:
31 C 605/11

Verkündet am 23.04.2012

Klee, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Amtsgericht —
Bad Neuenahr-Ahrweiler**

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

██████████ Autovermietung GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, ██████████
██████████

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ██████████ & ██████████
██████████

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler
durch den Richter am Amtsgericht Assenmacher
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2012
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 805,49 Euro nebst Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 242,99
Euro seit dem 27.2.2010 und aus 562,50 Euro seit dem 11.6.2011

sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 109,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.9.2011 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 4/29 und die Beklagte zu 25/29 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beide Parteien können die Vollstreckung durch den Gegner durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, klagt aus abgetretenem Recht ihrer Kunden [REDACTED] und [REDACTED]. Diese erlitten am 22.1.2010 ([REDACTED]) und 3.5.2011 ([REDACTED]) im Bezirk des erkennenden Gerichts Verkehrsunfälle, die eine 100 %ige Haftung der Beklagten begründeten.

Für die Anmietung von Ersatzfahrzeugen während der Dauer der Reparatur rechnete die Klägerin unter Zugrundelegung des Schwacke-Automietpreisspiegels (Normaltarif nach Schwacke: Modus, gewichtetes Mittel) wie folgt ab:

[REDACTED]:

Mietzeit: 22.1. - 27.1.2010

1. Grundpreis

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) 1 x 3 Tagespreis | 270,- Euro |
| b) 2 x Tagespreis, je 190,- Euro | 180,- Euro |

2. Pauschaler Aufschlag 20 %	90,-- Euro
3. Nebenkosten	
a) Voll-/Teilkasko, 1 x 3 Tagespreis	66,-- Euro
b) Voll-/Teilkasko, 2 x Tagespreis je 22,-- Euro	44,-- Euro
c) Winterreifen, 5 x 10,-- Euro	50,-- Euro
d) Zusatzfahrer, 5 x 12,-- Euro	60,-- Euro
e) Vermietung außerhalb d. Geschäftszeiten	60,-- Euro
f) Zustellen/Abholen, 2 x 25,-- Euro	50,-- Euro

"erforderliche Mietwagenkosten"	870,-- Euro.

Ausgehend von diesen Mietwagenkosten und unter Abzug vorprozessual gezahlter 621,-- Euro begehrt die Klägerin Zahlung weiterer 242,99 Euro.

~~Mietzeit:~~

Mietzeit: 11.5. - 19.5.2011

1. Grundpreis	
a) 1 x Wochenpreis	544,50 Euro
b) 1 x Tagespreis	99,-- Euro
2. Pauschaler Aufschlag 20 %	128,70 Euro
3. Nebenkosten	
a) Voll-/Teilkasko, 1 x Wochenpreis	154,-- Euro
b) Voll-/Teilkasko, 1 x Tagespreis	22,-- Euro
c) Zusatzfahrer, 8 x 12,-- Euro	96,-- Euro
d) Zustellen/Abholen, 2 x 25,-- Euro	50,-- Euro

"erforderliche Mietwagenkosten"	1.094,20 Euro.

Unter Zugrundelegung dieser Mietwagenkosten und nach Zahlung von 403,-- Euro vor Klageerhebung verlangt die Klägerin Zahlung weiterer 691,19 Euro.

Die Klägerin trägt vor:

Für die Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten könne auf den Normaltarif der Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel) zurückgegriffen werden. Zuzüglich zu den entsprechenden Tarifen sei ein 20 %iger Aufschlag gerechtfertigt. Darüberhinaus sei die Beklagte auch verpflichtet, sämtliche weiteren Rechnungspositionen auszugleichen. Diese seien insgesamt angefallen.

Die KlägerIn beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 934,19 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 242,99 Euro seit dem 27.2.2010 und aus 691,20 Euro seit dem 11.6.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 140,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz fehle der KlägerIn die Aktivlegitimation. Die Schwacke-Liste könne nicht für die Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten herangezogen werden. Ersatzfahrzeuge hätten zu günstigeren Konditionen angemietet werden können. Ein 20 %iger Aufschlag sei nicht gerechtfertigt.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem aus dem Urteilstenor zu Ziffer 1. ersichtlichen Umfang begründet.

Gemäß den §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 398 BGB steht der Klägerin aufgrund der streitgegenständlichen Verkehrsunfälle aus abgetretenem Recht noch ein Schadensersatzanspruch in Höhe von

805,49 Euro zu.

Entgegen der Auffassung der Beklagten verstoßen die Abtretungen nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 dieses Gesetzes sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Liegt in der Ausübung der Rechtsdienstleistung eine solche Nebentätigkeit, kommt es für die Frage der Rechtmäßigkeit der Abtretung und Einziehung von Kundenforderungen nicht mehr auf die nach altem Recht durchzuführende Abgrenzung zwischen der Wahrnehmung einer eigenen und der Wahrnehmung einer fremden Angelegenheit an. Die von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzforderungen ihrer Kunden, die auf der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs beruht, stellen für die Klägerin eine Nebenleistung zur Ausübung ihrer Hauptleistung, nämlich der Vermietung von Kraftfahrzeugen, dar (vgl. LG Köln, NJW 2011, 1457).

Gerade die Geltendmachung von Mietwagenkosten im Zusammenhang mit einer Unfallschadensregulierung stellt einen Anwendungsfall einer als Nebenleistung zulässigen Inkassotätigkeit für ein Mietwagenunternehmen dar (vgl. LG Köln a.a.O. m.w.Nachw.).

Aufgrund ihrer Registrierung bei dem Oberlandesgericht Köln (letzte Aktualisierung: 20.1.2010, Az. 3712-660(7)) ist die Klägerin zudem berechtigt, die abgetretenen Ansprüche als Inkassodienstleistungen geltend zu machen.

Die Klägerin ist berechtigt, als im Sinne von § 249 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten zu verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Dies bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, daß er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (vgl. BGH NJW 2006, 2107 und LG Koblenz, Urteil vom 25.4.2008, Az. 14 S 98/07).

Nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist zunächst der objektiv erforderliche Herstellungsaufwand zu ermitteln und ggfls. zu prüfen, ob über das objektiv erforderli-

1534 m.w.Nachw.).

Ob der unfallgeschädigte PKW voll- bzw. teilkaskoversichert war oder nicht, kann dahingestellt bleiben. In jedem Fall war der Geschädigte berechtigt, eine Voll-/Teilkaskoversicherung abzuschließen, so daß von der Klägerin diesbezüglich Beträge in Höhe von 66,-- Euro und 48,-- Euro berechnet werden durften. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2005, 1041) kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz stellt in der Regel eine adäquate Schadensfolge dar.

Wegen der Anmietung des Mietwagens im Monat Januar ist die Beklagte auch verpflichtet, die in Rechnung gestellte Vergütung für Winterreifen in Höhe von 50,-- Euro zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob das unfallgeschädigte Fahrzeug ebenfalls mit Winterreifen ausgerüstet war (vgl. OLG Köln, Beschluß vom 15.5.2008, Az. 11 U 11/08).

Die Rechnungsposition "Zusatzfahrer" in Höhe von 60,-- Euro ist ebenfalls berechtigt. Der Zeuge [REDACTED] hat in seiner Vernehmung durch das erkennende Gericht ausgesagt, daß das verunfallte Fahrzeug vor dem Unfall sowohl von ihm als auch von seinem Vater genutzt worden sei. Gleiches, so der Zeuge, gelte auch für das Mietfahrzeug. Die Berechtigung des Abschlusses eines Mietvertrages auch für einen Zusatzfahrer folgt daraus, daß die Klägerin ausschließlich ihrer Mietvertragspartei die Nutzung des vermieteten Fahrzeugs gestatten konnte. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, die Überlassung des Fahrzeugs an eine andere Person als eine Leistung der Klägerin anzusehen, die über einen üblichen Mietvertrag über die Nutzung durch nur eine Person hinausgeht.

Für die Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten kann die Klägerin ebenfalls einen Betrag in Höhe von 60,-- Euro beanspruchen. Soweit die Beklagte die Berechtigung dieser Position in Frage gestellt hat, ist festzustellen, daß die Klägerin daraufhin substantiiert vorgetragen hat, daß der "Notdienst um 21.30 Uhr" in Anspruch genommen worden sei, um die Mobilität des Geschädigten wieder herzustellen. Da dies außerhalb der üblichen Geschäftszelt erfolgt ist, erscheint es gerechtfertigt, dies als eine Leistung der Klägerin anzusehen, die weitere Kosten verursacht

che Maß hinaus ein Geschädigter im Hinblick auf die gebotene subjektive Schadensbetrachtung einen übersteigenden Betrag ersetzt verlangen kann.

Für die Beurteilung der Erforderlichkeit und die Ermittlung des Normaltarifs kann auf das gewichtete Mittel des Schwacke-Mietpreisspiegel zurückgegriffen werden. Gemäß § 287 ZPO kann dieser als geeignete Schätzgrundlage dienen, um eine umfassende Beweisaufnahme für jeden Einzelfall zu vermeiden. Einwendungen gegen diese Schätzgrundlage sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind (vgl. LG Koblenz, Urteil vom 14.5.2009, Az. 14 S 6/08 und OLG Köln in JW RR 2010, 1534 f. m.w.Nachw.).

Soweit die Beklagte die Geeignetheit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage in Frage gestellt hat, ist daher auf die vorbezeichnete Rechtsprechung zu verweisen, der das Gericht folgt. Der Hinweis auf die Markterhebungen des Fraunhofer-Instituts ist demgegenüber nicht geeignet, den aktuellen Schwacke-Mietpreisspiegel zum Zeitpunkt der Anmietung der Mietfahrzeuge als Schätzgrundlage in Frage zu stellen (vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 18.3.2011, Az. 19 U 145/10).

Schadensfall [REDACTED]

Soweit die Beklagte mit Nichtwissen bestritten hat, daß ein Fahrzeug der Gruppe 4 angemietet worden sei, hat die Klägerin auf ihre Rechnung vom 1.2.2010 verwiesen. Dort heißt es u.a. wie folgt: "Ersatzwagenzustellung für Seat Toledo 1,9 TDI K 81". Die Beklagte hat nicht, jedenfalls nicht substantiiert, bestritten, daß dieses Fahrzeug des Geschädigten in die Gruppe 5 der Schwacke-Liste einzuordnen ist. Darüberhinaus ergibt sich aus der vorbezeichneten Rechnung, daß die Klägerin den Mietwagen in Gruppe 4 eingestuft hat.

Die von der Klägerin berücksichtigten Tarife (1 x Tagespreis 270,- Euro und 2 x Tagespreis je 90,- Euro) entsprechen den Tabellenwerten.

Da sich der Unfall am 22.1.2010 ereignet hat und die Anmietung des Ersatzfahrzeugs am selben Tag erfolgt ist, ist ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % (90,- Euro) gerechtfertigt. Die Klägerin hat unfallspezifische Leistungen dargelegt und plausibel gemacht, die einen solchen Zuschlag aufgrund der besonderen Eil- bzw. Notsituation und der damit verbundenen Kosten und Risiken des Unfallfahrzeugersatzgeschäfts angemessen erscheinen lassen (vgl. LG Koblenz a.a.O., OLG Stuttgart, NJW-RR 2209, 1540 m.w.Nachw. und OLG Köln, NJW-RR 2010,

hat, die auch mit 60,- Euro angemessen berechnet werden dürfen.

Zur Erstattung der Rechnungsposition "Zustellen/Abholen, 2 x 25,- Euro" ist die Beklagte ebenfalls verpflichtet. Diesbezüglich hat der Zeuge [REDACTED], ein Angestellter der Klägerin, ausgesagt, daß der Geschädigte [REDACTED] den Mietwagen bei dem Abschleppunternehmen Küster in Rheinbach erhalten habe und das Mietfahrzeug von der Klägerin auch dort wieder abgeholt worden sei.

Ein Abzug wegen ersparter Eigenkosten ist nicht vorzunehmen. Der Geschädigte [REDACTED] hat nämlich ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet.

Die erforderlichen Mietwagenkosten sind damit von der Klägerin mit 870,- Euro zutreffend berechnet worden. Unter Berücksichtigung eines bereits vorprozessual gezahlten Betrages in Höhe von 621,01 Euro verbleibt ein Differenzbetrag in Höhe von 242,99 Euro.

Schadensfall [REDACTED]:

Bezüglich der Einstufung des unfallgeschädigten Fahrzeugs hat die Klägerin auch in diesem Fall zu Recht auf Ihre Rechnung vom 20.5.2011 verwiesen. Dort heißt es u.a. wie folgt: "Ersatzwagenzustellung für BMW 316i K 85 Gruppe 6". Warum ein solcher PKW nicht in die Gruppe 6 einzuordnen ist, hat die Beklagte nicht dargetan und ist zudem auch nicht ersichtlich. Aus der Rechnung ergibt sich zudem, daß der Geschädigte [REDACTED] einen PKW angemietet hat, der in die Gruppe 5 einzuordnen ist.

Bezüglich der Positionen Wochenpreis, Tagespreis sowie Voll-/Teilkasko wird auf die Ausführungen zum Schadensfall [REDACTED] verwiesen.

Ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % ist jedoch nicht gerechtfertigt. Der Unfall ereignete sich nämlich am 3.5.2011, während der Geschädigte [REDACTED] das Fahrzeug der Klägerin erst am 11.5.2011 angemietet hat. Der Geschädigte befand sich im Zeitpunkt der Anmietung weder in einer unfallbedingten Eil- und Notsituation noch in einer auf den Unfall zurückzuführenden besonderen Lage, die die Inanspruchnahme unfallspezifischer Mehrleistungen notwendig erscheinen ließ. Je weiter der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und der Miete des Ersatzfahrzeugs ist, umso ferner liegt es, dem Geschädigten einen gegenüber dem ortsüblichen Normaltarif er-

höhten Beitrag als erforderlichen Schadensbeseitigungsaufwand zuzubilligen, weil der Geschädigte dem Vermieter in einem solchen Fall wie jeder andere Mietwagenkunde gegenübertritt, der seinen Fahrzeugbedarf vorausschauend planen, Angebote vergleichen, Finanzierungsfragen regeln und sich für die wirtschaftlich günstigste Lösung entscheiden kann (vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.8.2009, Az. 6 U 6/09).

Zum Ausgleich der Position "Zusatzfahrer" in Höhe von 96,- Euro ist die Beklagte deshalb verpflichtet, weil der Zeuge [REDACTED] ausgesagt hat, daß sein unfallgeschädigtes Fahrzeug vor dem Unfall auch von seiner Ehefrau im täglichen Gebrauch mitbenutzt worden sei. Da der Zeuge darüberhinaus bekundet hat, daß er gegenüber der Klägerin bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs angegeben habe, daß es sein könne, daß seine Ehefrau auch das Mietfahrzeug benutzen wird, dürfte der Mietvertrag auch auf einen Zusatzfahrer erstreckt werden. Daß die Nutzung des Mietfahrzeugs durch die Ehefrau des Zeugen [REDACTED] tatsächlich nicht erfolgt ist, ist nicht erheblich.

Hinsichtlich der Position "Zustellen/Abholen" hat der Zeuge [REDACTED] ausgesagt, daß der Geschädigte [REDACTED] das Mietfahrzeug in Aitenahr erhalten habe und dieses nach dem Ende der Mietzeit in einer Fachwerkstatt in Bad Neuenahr-Ahrweiler wieder abgeholt worden sei. Damit ist bewiesen, daß diese Positionen tatsächlich angefallen sind.

Ein Abzug wegen ersparter Eigenkosten ist nicht vorzunehmen. Auch der Geschädigte [REDACTED] hat nämlich ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet.

Von den von der Klägerin berechneten Mietwagenkosten in Höhe von 1.094,20 Euro ist somit die Position "Ipauschaler Aufschlag 20 %" in Höhe von 128,70 Euro in Abzug zu bringen. Es verbleiben 965,50 Euro, auf die die Beklagte vorprozessual 403,- Euro gezahlt hat. Die berechnete Klageforderung beläuft sich somit auf 562,50 Euro.

Soweit die Beklagte bezüglich beider Schadensfälle vorgetragen hat, daß die Geschädigten bei den Firmen Sixt, Europcar und Avis zu günstigeren Bedingungen Fahrzeuge hätten anmieten können, hat die Klägerin daraufhin zu diesen Angeboten im einzelnen Stellung genommen und dargetan, daß die Bedingungen für die Anmietung von Fahrzeugen bei diesen Firmen nicht vergleichbar seien. Das Gericht nimmt auf diese Ausführungen im Schriftsatz der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 24.10.2011 Bezug. Da die Beklagte diesem Vorbringen nicht substantiiert entgegengetreten ist, kann ein Verstoß der Geschädigten gegen die Schadensminde-

rungspflicht nicht festgestellt werden.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges lediglich in Höhe von 109,20 Euro begründet. Im Schadensfall [REDACTED] ist ein Streitwert in Höhe von 242,99 Euro zugrunde zu legen. Eine 1,3 Geschäftsgebühr nebst 20 % Auslagenpauschale ergibt 39,-- Euro. Bei dem Schadensfall [REDACTED] ist demgegenüber ein Streitwert in Höhe von 562,50 Euro zu berücksichtigen. Eine 1,3 Geschäftsgebühr beläuft sich auf 58,50 Euro. Unter Berücksichtigung einer 20 %igen Auslagenpauschale ergibt sich eine außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühr in Höhe von 70,20 Euro.

Die Zinsforderungen sind gemäß den §§ 291, 288 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Assenmacher
Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote